



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

11. Januar 2018

42. Jahrgang / Nr. 1

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

1. Berichtigung der Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 201 „Brookhornsweg“, Ortschaft Kührstedt, vom 27. September 2017
2. Erste Satzung vom 7. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 19. Februar 2014

3. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Hechthausen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017
4. Haushaltssatzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018
5. Haushaltssatzung des **Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“** für das Haushaltsjahr 2018 vom 13. Dezember 2017

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

6. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2016 des **Wasserverbandes Wingst**, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

1.

BERICHTIGUNG der Satzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 201 „Brookhornsweg“, Ortschaft Kührstedt, vom 27. September 2017

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 201 „Brookhornsweg“, Ortschaft Kührstedt, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geestland, den 27. September 2017

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 201 „Brookhornsweg“, Ortschaft Kührstedt, ist im nachfolgenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 201 „Brookhornsweg“, Ortschaft Kührstedt, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten



Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 27. September 2017

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

2.

ERSTE SATZUNG
vom 7. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschüttung
und Auslagenentschädigung
für Abgeordnete und sonstige ehrenamtliche Personen
in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 19. Februar 2014

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31 S.576 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. Nr. 23 S.307), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|----------|
| 4. Funktionsträger Feuerwehr | |
| a) Gemeindebrandmeister | 200,00 € |
| b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister | 80,00 € |
| c) Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren | 70,00 € |
| d) Ortsbrandmeister der Ortswehren m. Grundausrüstung | 55,00 € |
| e) Stellvertr. der Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren | 25,00 € |
| f) Stellvertreter der Ortsbrandmeister m. Grundausrüstung | 20,00 € |
| g) Gruppenführer Wurthfleth | 15,00 € |
| h) Atemschutzgerätewart | 20,00 € |
| i) Gerätewart Grundbetrag ein Fahrzeug | 30,00 € |
| a. Steigerungsbetrag je Fahrzeug | 8,00 € |
| j) Gemeindegerätewart | 30,00 € |
| k) Gemeindefunkführer | 30,00 € |
| l) Gemeindeausbildungsleiter (Grundausbildung) | 30,00 € |
| m) Gemeindeausbildungsleiter (Atemschutz) | 30,00 € |
| n) Brandschutzschulungsleiter | 30,00 € |
| o) Gemeindefürsorgebeauftragter | 30,00 € |
| p) Gemeindejugendwart | 50,00 € |
| q) Stellvertreter des Gemeindejugendwart | 18,00 € |
| r) Gemeindezeugwart | 30,00 € |
| s) Jugendwart der Ortswehren | 36,00 € |
| t) Stellvertreter des Jugendwartes | 18,00 € |
| u) Für die Teilnahme an Lehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz wird eine Tagespauschale in Höhe von 60,00 € gezahlt. | |
| v) Für folgende Lehrgänge werden ausschließlich folgende Entschädigungen gezahlt: | |
| Maschinenlehrgang | 125,00 € |
| Atemschutzgeräteträgerlehrgang | 100,00 € |
| Sprechfunklehrgang | 60,00 € |
| Gefahrengutlehrgang | 115,00 € |
| Gruppenarbeit Jugend | 65,00 € |
| w) Für die Ausbildung zur Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten die Ausbilder folgende Aufwandsentschädigung: | |
| Es wird eine Pauschale in Höhe von 25,00 € pro ausgestellter Fahrberechtigung gezahlt. | |
| 5. Sonstige Bereiche | |
| b) Schiedsperson | 30,00 € |

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven frühestens jedoch am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

3.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hechthausen in der Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1. Ergebnishaushalt				
1.1 ordentlichen Erträge	2.983.600	225.500	0	3.209.100
1.2 ordentl. Aufwendung.	2.983.600	225.500	0	3.209.100
1.3 außerordentliche Erträge	0	0	0	0
1.4 außerordentl. Aufwendung.	0	0	0	0
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.892.400	225.500	0	3.117.900
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.966.300	180.200	0	3.146.500
2.3 Einzahlungen für Investitionen	114.700	18.600	0	133.300
2.4 Auszahlungen für Investitionen	314.500	17.000	0	331.500
2.5 Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	199.800	0	1.600	198.200
2.6 Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	87.200	0	0	87.200
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der				
- Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.206.900	242.500	0	3.449.400
Gesamtbetrag der				
- Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.368.000	197.200	0	3.565.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 199.800 Euro um 1.600 Euro vermindert und damit auf 198.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 482.000 Euro um 37.600 Euro erhöht und damit auf 519.600 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Hechthausen, den 07. Dezember 2017

Gemeinde Hechthausen

Tiedemann Struck
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hechthausen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. Dezember 2017 unter dem Aktenzeichen 15.2 8.1 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15. bis 23. Januar 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, und in der Außenstelle Hechthausen, Marktplatz 4, 21755 Hechthausen, öffentlich aus.

Hechthausen, den 11. Januar 2018

Gemeinde Hechthausen
Der Gemeindedirektor
Struck

4.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 folgende Erste Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 26.132.300,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 26.036.500,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 150.000,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 24.797.000,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 23.738.500,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.622.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 8.503.000,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.881.000,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.700.000,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 33.300.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 33.941.500,00 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.881.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.700.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

Loxstedt, den 11. Dezember 2017

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Loxstedt für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 28. Dezember 2017 unter dem Aktenzeichen 15 01 04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15. Januar 2018 bis 23. Januar 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Loxstedt öffentlich aus.

Loxstedt, den 11. Januar 2018

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

5.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ für das Haushaltsjahr 2018 vom 13. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ vom 15. Dezember 2014 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 13. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 61.000 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 69.400 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 61.000 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 68.700 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 €

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	61.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	68.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 1,75 € je Einwohner festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einer Höhe von 2.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NkomVG.

Wurster Nordseeküste, 13. Dezember 2017

Landesstube Alten Landes Wursten		
Diekhoff		Itjen
Landesvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in der Zeit vom 15. Januar 2018 bis 23. Januar 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Westerbüttel 13, 27639 Wurster Nordseeküste öffentlich aus.

Wurster Nordseeküste, den 11. Januar 2018

**Zweckverband
Landesstube Alten Landes Wursten
Der Geschäftsführer
Itjen**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

6.

BEKANNTMACHUNG des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2016 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2016 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA TREUHAND GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 04. September 2017

KommunaTreuhand GmbH	
Jeschke	Goedecke
Wirtschaftsprüfer	Steuerberater

2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 05. Dezember 2017 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresverlust wird den allgemeinen Rücklagen entnommen.

3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 15. Januar bis 23. Januar 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 11. Januar 2018

Wasserverband Wingst
Warnke
Geschäftsführer